

Mitteilung über Mitversicherung von Neugeborenen

Zum bestehenden R+V Krankenversicherungsvertrag mit der VSNR 78 / _____

Name des Versicherungsnehmers:

Vor- und Zuname _____

Mein(e) am ____ . ____ . _____ geborene(r) Tochter/Sohn _____
soll ab dem Tag der Geburt nach den Tarifen _____ + _____ + _____ in die bestehende
Krankenversicherung aufgenommen werden.
Die Pflege-Pflichtversicherung wird beitragsfrei mitbeantragt. mtl. Gesamtbeitrag: _____ €

Für Beihilfeberechtigte:Beihilfeansprüche bestehen nach den Richtlinien des Bundes / Landes _____

Beihilfeanspruch ambulant: _____ % stationär: _____ % mtl. Gesamtbetrag: _____ €

Ort und Datum _____

Unterschrift Versicherungsnehmer _____

Name des Vermittlers: _____ Mitarbeiter-Nr.: _____ Stellen-Nr.: _____

Informationen zur Mitversicherung von Neugeborenen:

Bei Neugeborenen beginnt der Versicherungsschutz ohne Wartezeiten unmittelbar nach der Geburt, wenn ein Elternteil mindestens drei Monate beim Versicherer versichert ist und die Anmeldung zur Versicherung spätestens zwei Monate nach dem Tage der Geburt rückwirkend zum Ersten des Geburtsmonats erfolgt. Der Versicherungsschutz darf nicht höher oder umfassender als der eines versicherten Elternteils sein.

Bei der Adoption eines minderjährigen Kindes benötigen wir zur Mitversicherung einen vollständig ausgefüllten Antrag.

**Voraussetzungen für die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern
in der privaten Pflege-Pflichtversicherung**

Kinder sind beitragsfrei versichert, wenn mindestens ein Elternteil in der privaten Pflege-Pflichtversicherung einen vollen Beitrag zahlt und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Grundsätzlich sind Kinder beitragsfrei versichert, wenn sie

- nicht versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind,
- nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind,
- keinen Anspruch auf Familienversicherung in der sozialen Pflege-Pflichtversicherung haben,
- nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind,
- kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreitet. Maßgeblich ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts. Bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt. Für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 1, § 8 a SGB IV beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 EUR.

Unter diesen Voraussetzungen besteht Anspruch auf Beitragsfreiheit bei Kindern

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten. Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus.
- ohne Altersgrenze, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind nach Buchstabe a), b) oder c) versichert war.